

STELLUNGNAHME

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdienstumsetzungsgesetz – ZDUG)

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 320 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 460 Mrd. Euro (rund 18% des Bruttoinlandsproduktes) und bieten 440.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer gemeinsamen Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, EURONICS, HAGEBAU und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten, wie etwa Zentralregulierung, Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

I. Einleitung

DER MITTELSTANDSVERBUND unterstützt grundsätzlich die Pläne der Europäischen Kommission sowie – im Rahmen der Umsetzung – der Bundesregierung, den mit der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie geschaffenen europäischen Binnenmarkt für unbare Zahlungen fortzuentwickeln, zu stärken und den technischen Veränderungen anzupassen. Begrüßt wird insbesondere, dass der Referentenentwurf dem in den letzten Jahren stark wachsenden Markt für Massenverkehrszahlungen, elektronischen und mobilen Zahlungen sowie zahlreichen gänzlich neuen Arten von Zahlungsdiensten Rechnung trägt. Auch erkennt der MITTELSTANDSVERBUND an, dass die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie eine Vollharmonisierung des Rechtsrahmens vorsieht und daher dem nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung Grenzen gesetzt sind.

Kritisch zu bewerten sind aus Sicht des kooperierenden Mittelstandes indes zwei Veränderungen im Negativkatalog des § 2 Abs. 1 ZAG-neu, namentlich § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Handelsagenten) und § 2 Abs. 1 Nr. 10 (Verbundzahlungssysteme). Hier setzt sich DER MITTELSTANDSVERBUND zum einen dafür ein, dass Zentralregulierer auch künftig in eindeutiger und rechtsicherer Weise vom Ausnahmetatbe-

stand des § 2 ZAG-neu erfasst und nicht als erlaubnispflichtige Zahlungsdienste subsumiert werden, zum anderen wird im Bereich der erlaubnisfreien Verbundzahlungssysteme eine weitere Liberalisierung für Zusammenschlüsse von mittelständischen Unternehmen in Verbundgruppen gefordert.

Da diese beiden Aspekte für den kooperierenden Mittelstand von besonderer Bedeutung sind, beschränkt sich die nachfolgende Stellungnahme des MITTELSTANDSVERBUNDES im Schwerpunkt hierauf (vgl. II. 1 und 2). Darüber hinaus richtet sich die Stellungnahme gegen die Einführung einer neuen, bürokratischen Anzeigepflicht (vgl. II. 4).

II. Stellungnahme im Einzelnen

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZAG-neu (Handelsagenten)

Verbundgruppen, die als Zentralregulierer fungieren, brauchen bislang wegen der eindeutigen und expliziten Ausnahmeregelung im geltenden § 1 Abs. 10 Nr. 2 ZAG keine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin); sie fallen expressis verbis unter den Negativkatalog und werden mit dem Geschäftsmodell der Zentralregulierung zum Nicht-Zahlungsdienst erklärt. So lautet der Gesetzeswortlaut des § 1 Abs. 10 Nr. 2 ZAG:

„Keine Zahlungsdienste sind Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Handelsvertreter oder Zentralregulierer, der befugt ist, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen im Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers auszuhandeln oder abzuschließen.“

Auch wenn die Begründung des Referentenentwurfs dazu ausführt, dass der neue § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZAG dem bisherigen § 1 Abs. 10 Nr. 1 ZAG entspreche und lediglich eine konkretisierende Klarstellung vornehme, damit hingegen eine Änderung der bestehenden Rechtslage nicht verbunden sei, überzeugt diese Argumentation nicht. Vielmehr hat DER MITTELSTANDSVERBUND Sorge, dass mit der Änderung des Wortlautes der Vorschrift auch eine Änderung der materiellen Rechtslage für Zentralregulierer verbunden sein könnte. Vor diesem Hintergrund spricht sich DER MITTELSTANDSVERBUND dafür aus, den Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZAG-neu unangetastet zu lassen und damit Zentralregulierer auch künftig in eindeutiger und rechtssicherer Weise als Nicht-Zahlungsdienst zu subsumieren.

Zum Hintergrund:

Das Zentralregulierungsgeschäft als Bindeglied zwischen den selbständigen Mitgliedern einer Verbundgruppe und den Lieferanten wurde in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts entwickelt, um kleine und mittlere Unternehmen überhaupt beliefungsfähig zu machen, dem Lieferanten die Erfüllung seiner Kauf-

preisschuld zu sichern und zugleich im Sinne einer Rationalisierung die Zahlungsvorgänge zu vereinfachen.

Insbesondere für kleinere Handels- und Handwerksunternehmen ist die Zentralregulierung oft die einzige Möglichkeit, von bestimmten Lieferanten beliefert zu werden, da sie dem Lieferanten eine Bonitätsprüfung erspart und er zu festgelegten Terminen Kaufpreiserfüllung erzielt. Die Verbundgruppe als Zentralregulierer zahlt häufig in erster Kondition, während das Mitglied die Möglichkeit hat, gegenüber der Verbundgruppe die Zahlungsfristen voll auszunutzen. Der Lieferant erhält somit sicher (durch Übernahme des Delkredere) und schneller die Erfüllung seiner Forderung, was insbesondere für mittelständische Hersteller von besonderer Bedeutung ist.

Die Rationalisierungsfunktion liegt nicht nur in der Zahlungsabwicklung, sondern in der elektronischen Übermittlung sämtlicher Daten im Rahmen des Kontenausgleichs. Die Zentralregulierung ist die Basis der Beziehung zu den Lieferanten. Sie ist unverzichtbar für das Aushandeln der Rahmenverträge, in denen Einkaufsvolumina gebündelt und Einkaufskonditionen für die Mitglieder festgelegt werden. Die Zentralregulierungs- und Delkredereprovision selbst ist ein Mittel der Konditionsverbesserung für die mittelständischen angeschlossenen Unternehmen, da mehr als die Hälfte des Erlöses aus den Zentralregulierungs- und Delkredereprovisionen an die Mitglieder ausgeschüttet wird. Mittlerweile verknüpfen viele Verbundgruppen die Zentralregulierung mit den für die Mitglieder betriebenen Warenwirtschaftssystemen. Damit wird den Mitgliedern und Lieferanten ein lückenloses Instrument in der Warenbeschaffung, der Bestandsverwaltung und der Konditionsgestaltung geboten. Die Nutzung eines Datenverbunds mit Schnittstellen zu Lieferanten und Mitgliedern erschließt für mittelständische Unternehmen erhebliche Synergien, die die Wettbewerbsfähigkeit stützen. Die Durchführung dieses „Vermittlungsgeschäfts“ ist ohne Zentralregulierung nicht denkbar.

DER MITTELSTANDSVERBUND nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Gesetzgeber diese besondere Relevanz und Wichtigkeit des Zentralregulierungsgeschäftes gerade für den deutschen Mittelstand erkannt hat und in der Begründung des Gesetzesentwurfes auf Seite 104 wie folgt zum Ausdruck bringt:

„Der Zentralregulierer, der nur für eine Seite tätig ist, wird weiterhin von der Ausnahnevorschrift erfasst. Er soll im Anschluss an die bisherige Vorschrift die Möglichkeit behalten, nicht unter den Erlaubnisvorbehalt nach diesem Gesetz zu fallen, auch ohne dass er dafür als zentraler Kontrahent in die einzelnen Geschäfte für seine Verbundunternehmen eintreten müssen; es genügt, dass Zentralregulierer für den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen für die in ihrem Verbund zusammengeschlossenen Unternehmen die Konditionen mit den Abnehmern bzw. Lieferanten grundsätzlich aushandeln. Der Zentralregulierer muss dabei nicht jede einzelne Kondition aushandeln, bei den Anschlussunternehmen dürfen durchaus Spielräume bleiben. Der namengebende Schwerpunkt der Zentralregulierung liegt zudem in der Abrech-

nung und ggf. Kreditierung der Forderungen der angeschlossenen Verbundunternehmen.“

Der Gesetzeswortlaut der Ausnahmegvorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZAG-neu liest sich indes anders; die Ausnahme ist nun enger gefasst als bisher und erwähnt die Zentralregulierer nicht mehr expressis verbis. Vielmehr formuliert der Referententwurf wie folgt:

„Als Zahlungsdienste gelten nicht Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Handelsagenten, der aufgrund einer Vereinbarung befugt ist, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen nur im Namen des Zahlers oder nur im Namen des Zahlungsempfängers auszuhandeln oder abzuschließen.“

Mit dieser Fassung des Wortlautes von § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZAG-neu entsteht der Eindruck, als wären die bislang ebenfalls explizit erwähnten Zentralregulierer nun nicht mehr von dem Ausnahmetatbestand erfasst.

Dieses seit mehr als hundert Jahren in verschiedenen Ausprägungen gelebte Geschäftsmodell der Zentralregulierung war und ist aber nicht Ziel der Gesetzesänderung bzw. -verschärfung. Vielmehr wurde die Ausnahmeregelung geändert, um insbesondere Online-Plattformen besser zu kontrollieren, die im B2C-Bereich agieren. Dies ergibt sich insbesondere aus Erwägungsgrund 11 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, der hierzu klar formuliert:

„Die Ausnahme für Zahlungsvorgänge - die über einen Handelsagenten im Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers durchgeführt werden - vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG wird in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich angewandt. Bestimmte Mitgliedstaaten gestatten, dass die Ausnahme von Plattformen des elektronischen Geschäftsverkehrs in Anspruch genommen wird, die als zwischengeschaltete Stelle sowohl im Namen der einzelnen Käufer als auch der einzelnen Verkäufer fungieren, ohne über eine echte Spanne für die Aushandlung oder den Abschluss eines Verkaufs bzw. Kaufs von Waren und Dienstleistungen zu verfügen. Die Anwendung dieser Ausnahme geht über den beabsichtigten Anwendungsbereich gemäß jener Richtlinie hinaus und hat das Potenzial, die Risiken für Verbraucher zu erhöhen, (...)“

Diese im Erwägungsgrund 11 genannten Risiken bestehen aber bei der Zentralregulierung nicht. Die Zentralregulierung ist keine elektronische Plattform, welche bei der Neu-Formulierung der Zahlungsdiensterichtlinie im Fokus stand. Diese will vielmehr Geschäftspraktiken unterbinden, welche aufgrund liberaler Auslegung in einigen Mitgliedsstaaten von der Ausnahmeregelung profitieren, ohne ein Han-

delsagent im eigentlichen Sinne zu sein. Das sich hieraus ergebende Risiko für die Verbraucher soll beseitigt werden. Die Zahlungsvorgänge im Rahmen der Zentralregulierung stellen jedoch kein solches Risiko für den Verbraucher dar. Sie betreffen immer nur einen begrenzten Kreis der angeschlossenen Mitgliederunternehmen eines Zentralregulierers sowie deren Lieferanten. Die der Zentralregulierung angeschlossenen Mitglieder wie auch die Lieferanten nehmen mehr Leistungen der Zentralregulierung in Anspruch als lediglich die Durchführung von Zahlungsvorgängen. Dazu gehören u.a. die Verhandlungsführung, Absatzförderungsmaßnahmen und das Delkredere. Diese Leistungen werden auch vergütet.

Es gibt damit im Ergebnis keinen Grund, die Zentralregulierung als Zahlungsdienst im Sinne des Gesetzes zu klassifizieren, denn der Schwerpunkt der Dienstleistung liegt in der Vermittlung des Grundgeschäfts, dem Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen, was überhaupt erst Anlass zu dem Zahlungsvorgang gibt, den sie sozusagen als Nebendienstleistung abwickelt. In der Begründung zum Gesetzentwurf des ZAG im Jahre 2009 wurden denn auch genau diese Kriterien zur Erfüllung des Ausnahmetatbestandes genannt. Der durchaus richtige Ansatz, den Missbrauch des Ausnahmetatbestandes durch Online-Plattformen im B2C-Bereich zu unterbinden, darf nicht die berechtigten Interessen der Zentralregulierer in Deutschland beeinträchtigen. Mit der beabsichtigten Neu-Formulierung im Gesetz, die den Zentralregulierer nicht mehr ausdrücklich erwähnt, wäre ein Ziel getroffen, das gar nicht anvisiert wurde.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten im Bereich der für den Mittelstand so überaus wichtigen Zentralregulierung fordert DER MITTELSTANDSVERBUND, dass die bisherige Formulierung des Gesetzes in § 1 Abs. 10 Nr. 1 ZAG-alt zumindest insoweit unangetastet bleibt und in den neuen § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZAG übernommen wird, als damit bereits im Gesetzestext der Begriff der „Zentralregulierer“ genannt wird und so eindeutig zum Ausdruck kommt, dass die in Deutschland übliche Zentralregulierung uneingeschränkt der Ausnahmeregelung unterfällt.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG-neu (Verbundzahlungssysteme)

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt den im Referentenentwurf gewählten Ansatz, den Ausnahmetatbestand des bisherigen § 1 Abs. 10 Nr. 10 ZAG weiter zu konkretisieren. Die Gesetzesbegründung muss hingegen noch weiter angepasst und konkretisiert werden, um Rechtsklarheit insbesondere für Verbundgruppen und die darin organisierten mittelständischen Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen zu schaffen, wenn dort ein gemeinsames Gutscheinsystem im Sinne der Vorschrift etabliert werden soll.

Da Verbundgruppen, mithin Zusammenschlüsse von selbständigen Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen - für Gutscheinsysteme relevant sind hierbei in der Regel Verbundgruppen im Einzelhandel - bundesweit tätig sind, wäre eine regionale Beschränkung der ausnahmefähigen Gutscheinsysteme wenig hilfreich gewesen. DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt daher ausdrücklich die Abkehr von diesem Merkmal. Noch eindeutiger wäre es indes, diese Abkehr

auch – zumindest – in die Gesetzesbegründung aufzunehmen. Hierfür bietet sich folgende Formulierung in der Gesetzesbegründung (S. 106) an:

„Der zweite Anwendungsfall regelt die Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die nur innerhalb eines - nicht notwendigerweise regional, aber systemisch - begrenzten Netzes von Händlern eingesetzt werden können, ...“

Für Verbundgruppen relevant ist damit primär der Tatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) ZAG-neu (begrenzte Netze von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten). Hierzu verhalten sich die nachfolgenden Ausführungen.

Gutscheinsysteme werden in Verbundgruppen in der Regel durch die Verbundgruppen-Zentrale organisiert. Grundlage des Systems sind dabei regelmäßig Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen der Verbundgruppe oder entsprechende schuldrechtliche Verträge zwischen Verbundgruppen-Zentrale und Mitglied. Hier werden die Einzelheiten des jeweiligen Gutscheinsystems – Maximalwerte, Warenumfang, Marketing, Abrechnung, Akzeptanz etc. vereinbart. Gesellschafter der Verbundgruppe sind regelmäßig die Mitglieder, die die Gutscheine im Anschluss tatsächlich an die Kunden ausgeben und annehmen. Gleiches gilt für die Parteien einer entsprechenden schuldrechtlichen Vereinbarung. Für neu eintretende Gesellschafter einer Verbundgruppe werden die Gesellschafterbeschlüsse regelmäßig durch den Eintrittsvertrag für verbindlich erklärt bzw. ein neuer schuldrechtlicher Vertrag mit dem Eintretenden geschlossen. Die Verbundgruppen-Zentralen organisieren im Anschluss das eigentliche Gutscheinsystem und werden regelmäßig auch die Abrechnung innerhalb des Systems vornehmen.

Festzuhalten ist daher zunächst, dass die Gesellschafterbeschlüsse bzw. entsprechende schuldrechtliche Verträge in Verbundgruppen das Kriterium „Geschäftsvereinbarung“ im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 10 a) ZAG-E erfüllen. Die Mitglieder einigen sich auf ein einheitliches Gutscheinsystem. Dieses gilt ausschließlich innerhalb der Verbundgruppen. Dritte (im Sinne von Nicht-Gesellschaftern der Verbundgruppe) können sich diesem System nicht anschließen. Es ist also ein geschlossenes System.

Darüber hinaus ist wichtig, dass die Gesetzesbegründung derartige Verbundgruppen-Zentralen als professionelle Emittenten im Sinne der Vorschrift ansieht. DER MITTELSTANDSVEBRUND würde es daher sehr begrüßen, wenn die Gesetzesbegründung diese Adressaten sowie insgesamt die Verbundgruppen als potentielle Nutzer dieser Ausnahmegesetzgebung an geeigneter Stelle explizit aufnimmt.

Zur Veranschaulichung mag folgendes, hypothetisches Beispiel dienen:

Eine Verbundgruppe – ein Systemverbund von rund 500 Facheinzelhändlern in einer bestimmten Konsumgüterbranche – beschließt die Einführung eines Gutscheinsystems im Sinne der Vorschrift. Hierfür würden die Fachhändler als Ge-

sellschafter der Verbundgruppe entweder einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erlassen oder eine schuldrechtliche Vereinbarung schließen. Die Verbundgruppen-Zentrale würde danach die Gutscheine erstellen, an die Fachhändler ausgeben und ein entsprechendes internes Abrechnungssystem einrichten. Externe Fachgeschäfte können sich diesem System nicht anschließen.

In diesem Fall wäre § 2 Abs. 1 Nr.10 2. Fall ZAG-neu nach Lesart des MITTELSTANDSVERBUNDES anwendbar.

Fraglich ist jedoch, warum der Gesetzeswortlaut insofern von einem begrenzten Netz von „Dienstleistern“ spricht. Auch in der Gesetzesbegründung wird insoweit von „Händlern“ gesprochen. DER MITTELSTANDSVERBUND regt daher zunächst an, den Gesetzeswortlaut entsprechend zu ändern und nur noch von „Händlern“ zu sprechen. Auch die zu dieser Ausnahmegvorschrift auf S.106 ausgeführte Gesetzesbegründung ist unklar und wirft Fragen auf. Dies betrifft insbesondere folgende Passage:

„Gemeint sind damit entweder der Erwerb bei einem bestimmten Einzelhändler oder bei einer bestimmten Einzelhandelskette, wenn die beteiligten Stellen unmittelbar durch eine gewerbliche Vereinbarung verbunden sind, in der beispielsweise die Verwendung einer einheitlichen Zahlungsmarke vorgesehen ist, und diese Zahlungsmarke auch in den Verkaufsstellen verwendet wird und – nach Möglichkeit – auf dem dort verwendbaren Zahlungsinstrument aufgeführt ist (vgl. insofern Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).“

Diese Formulierung ist aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES missverständlich und irreführend. Insbesondere ist unklar, was mit den Begriffen „Einzelhändler“ und „bestimmte Einzelhandelsketten“ gemeint sein soll. Aus Sicht unseres Verbandes wird mit beiden Begriffen im Ergebnis ein und dasselbe bezeichnet. Denn sowohl bei einem Einzelhändler, als auch bei einer Einzelhandelskette handelt es sich nach dem handelsüblichen Sprachgebrauch um ein und dieselbe „juristische“ Person. Der Begriff „Einzelhandelskette“ wird auch häufig als „Filialsystem“ bezeichnet. Der Unterschied zwischen einem Einzelhändler und einer Einzelhandelskette liegt allein darin, dass eine Einzelhandelskette mehrere POS, also Standorte, betreibt, wohingegen ein Einzelhändler in der Regel nur einen POS, also Standort, unterhält.

Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES angezeigt, in diesem Zusammenhang in der Gesetzesbegründung nicht nur von Einzelhändlern, sondern zusätzlich von „Einzelhandelsketten“ im Sinne eines Filialsystems eines einheitlichen Unternehmens auf der einen Seite sowie von „Verbundgruppen“ im Sinne eines Zusammenschlusses selbstständiger Einzelhändler auf der anderen Seite zu sprechen, um Rechtsklarheit über den Anwendungsbereich zu erlangen. Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Gemeint sind damit entweder der Erwerb bei einem bestimmten Einzelhändler, einer Einzelhandelskette im Sinne eines Filialsystems oder einer Verbundgruppe im Sinne eines Zusammenschlusses von selbständigen Einzelhändlern, wenn die beteiligten Stellen unmittelbar durch eine gewerbliche Vereinbarung verbunden sind, ...“

Ein weiteres Merkmal des Ausnahmetatbestandes sieht sich der Kritik des MITTELSTANDSVERBUNDES ausgesetzt – die einheitliche Zahlungsmarke. Zunächst einmal stellt sich hier die Frage, wie genau der Begriff der „einheitlichen Zahlungsmarke“ zu definieren ist. Vor diesem Hintergrund: Zwar treten die meisten Verbundgruppen im Einzelhandel unter einer einheitlichen Dachmarke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, EURONICS, MUSTERHAUSKÜCHEN, SPORT 2000, VEDES, IDEE & SPIEL, HAGEBAU, BÄKO usw. Andere Verbundgruppen treten aber allein als System-Dienstleister auf, die Marke ist daher nach außen zunächst nicht ersichtlich. Hier könnten Zweifel an der Verwendung des Begriffs der „einheitlichen Zahlungsmarke“ bestehen.

DER MITTELSTANDSVERBUND regt daher an, den Begriff der einheitlichen Zahlungsmarke in der Gesetzesbegründung zu definieren, dergestalt, dass darunter alle unter einer einheitlichen Marke verwendeten Gutscheinsysteme fallen, sei es in Form einer gemeinsamer Dachmarke der einzelnen Akzeptanzstellen, sei es in Form einer gesonderten Marke für das Gutscheinsystem mit einem entsprechenden Hinweis an jedem POS (so wie z.B. payback etc.).

3. § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) ZAG-neu (begrenzttes Warenspektrum)

Fraglich ist bei dieser Unterausnahme zunächst, was genau unter einem „sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrum“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) ZAG-neu zu verstehen ist. Während die Gesetzesbegründung auf S. 106 lediglich von einer „begrenzten Angebotspalette“ sowie einer „festen Zahl funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen“ spricht, stellt der auf die ZAG-Vorschrift abstellende Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auf eine „sehr begrenzte Auswahl von Gütern“ ab.

Keine dieser Erläuterungen ist hinreichend konkret und daher rechtlich zu unbestimmt. Gemeint sind hier wohl - in Anlehnung an die bereits oben thematisierten und in Erwägungsgrund 11 der Richtlinie genannten Plattformen des elektronischen Geschäftsverkehrs – Internetplattformen und sonstige E-Commerce-Hubs wie amazon, ebay & Co., die eine Vielzahl von unterschiedlichen Waren und Dienstleistungen von einer Vielzahl von unterschiedlichen Händlern/Verkäufern über eine zentrale Seite anbieten. Hier ist es aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES verständlich, dass der Gesetzgeber ein Risiko für den Verbraucher sieht, wenn dieser im Rahmen eines über die Internet-Plattform aufgesetzten Gutscheinsystems einen Gutschein erwirbt, den er bei allen auf der Plattform agierenden Anbietern einsetzen können soll.

Demgegenüber kann aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES mit einem „sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrum“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) ZAG-neu nicht das gewöhnliche Angebot, welches ein Einzelhändler vorhält, gemeint sein – und zwar unabhängig von der Anzahl der Waren und Dienstleistungen. Abgesehen davon, dass der Einzelhändler in der Regel bereits unter die Ausnahmvorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) ZAG-neu fallen dürfte, macht es aus Gründen der Gesetzessystematik keinerlei Sinn, das Waren- und/oder Dienstleistungsangebot von Einzelhändlern im Umfang einzugrenzen.

DER MITTELSTANDSVERBUND fordert vor diesem Hintergrund eine genauere Definition des Begriffs „begrenzt Warenspektrum“ – zumindest in der Gesetzesbegründung - und einen deutlicheren Hinweis darauf, dass damit primär und insbesondere Online-Plattformen gemeint sind.

4. § 2 Abs. 2 ZAG-neu (Anzeigepflicht)

Mit der Begründung einer neuen Anzeigepflicht werden den Unternehmen bürokratische Verpflichtungen auferlegt. Dies wird vom MITTELSTANDSVERBUND ausdrücklich abgelehnt. Abgesehen davon ist es gesetzessystematisch zu kritisieren, wenn ein Tatbestand als Ausnahme von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht zunächst als Nicht-Zahlungsdienst subsumiert, dann aber über eine Verpflichtung zur Anzeige seiner Tätigkeit doch – de facto – einer gewissen Art von Aufsicht unterstellt wird.

Lediglich hilfsweise für den Fall, dass ein gänzlicher Verzicht auf die Anzeigepflicht nicht in Betracht kommt, regt DER MITTELSTANDSVERBUND an, im Rahmen der Gesetzesbegründung klarstellende Ausführungen zum Umfang der Anzeigepflicht zu machen. Es sollte z.B. für Verbundgruppen ausreichend sein, wenn die Verbundgruppen-Zentrale die entsprechende Anzeige bei der BaFin einreicht. Durch Vorlage der bestehenden gewerblichen Vereinbarung könnte unkompliziert die Konformität mit dem Ausnahmetatbestand von § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG-neu nachgewiesen werden. Weiterhin könnte die Verbundgruppen-Zentrale in der Anzeige auch die entsprechenden POS (teilnehmende Händler) benennen.